



Joachim Poß

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion



Florian Pronold

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Sprecher der Arbeitsgruppe Finanzen
in der SPD-Bundestagsfraktion

Berlin, 14. Dezember 2005

Verträgliche Übergangsregelung für Arbeitnehmerabfindungen

Liebe Genossinnen und Genossen,

in der letzten Fraktionssitzung haben wir über die Übergangsregelungen zur Steuerbefreiung für Entlassungsabfindungen und Übergangsgeldern in § 3 Nr. 9 und § Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes diskutiert. Hier kommen steuerfreie Höchstbeträge zur Anwendung, die sich nach dem Alter und/oder der Dauer des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses richten.

Ab dem 1. Januar 2006 vereinbarte Abfindungen und Übergangsgelder sind zukünftig voll steuerpflichtig. Die Lage der Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen macht es erforderlich, Steuervergünstigungen konsequent abzubauen. Wir werden bei den kommenden Gesetzgebungsverfahren – wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist - darauf achten, dass dies auch sozial ausgewogen geschieht.

1.

Der Gesetzentwurf sah in einer Übergangsregelung vor, dass Abfindungen nur dann unter das noch bis zum 31. Dezember 2005 geltende Recht fallen, wenn sie dem Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2006 auch zufließen. Ferner sollte ein Arbeitnehmer nur dann das geltende Recht in Anspruch nehmen können, wenn ein Urteil zu einer von ihm erhobenen Kündigungsschutzklage mit zuerkanntem Abfindungsanspruch noch im Jahr 2005 ergeht.

In den Verhandlungen mit der Union ist es uns gelungen, diese Übergangsregelung zugunsten der Arbeitnehmer zu verbessern und damit ein Stück mehr Vertrauensschutz zu realisieren.

- Vereinbart wurde jetzt, dass das noch geltende Recht für die vor dem 1. Januar 2006 entstandenen Ansprüche auf Abfindungen weiter gilt, wenn dem Arbeitnehmer die Abfindungszahlung vor dem 1. Januar 2008 zufließt.
- Ferner haben wir uns mit der Union darauf verständigt, dass eine Kündigungsschutzklage nur vor dem 1. Januar 2006 erhoben worden sein muss, damit das geltende Recht fortgilt. Die Klage muss also noch nicht im Jahr 2005 entschieden sein. Voraussetzung ist aber auch hier, dass eine aufgrund der Klage zu zahlende Abfindung vor dem 1. Januar 2008 zufließt.
- Schließlich werden von der Übergangsregelung jetzt auch solche Abfindungsansprüche erfasst, die - wie zum Beispiel aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung nach § 1 a des Kündigungsschutzgesetzes bei Verzicht des Arbeitnehmers auf eine Kündigungsschutzklage - aus gesetzlichen Vorschriften erwachsen.

Soweit Sozialpläne existieren, müssen die kollektivrechtlichen Ansprüche vor dem 1. Januar 2006 individualisiert sein, das heißt sie müssen aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder aufgrund einer Kündigung entstanden sein.

2.

Bei den in § 3 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes geregelten Freibeträgen für Übergangsgelder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die zukünftig ebenfalls voll steuerpflichtig werden, wurde aus Gründen der Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern eine entsprechende Erweiterung der Übergangsregelung vorgesehen. Mit Blick auf die von der Regelung ebenfalls betroffenen Zeitsoldaten wurde die Übergangsfrist sogar bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Sie können das geltende Recht also noch in Anspruch nehmen, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und eine Übergangsbeihilfe nach § 12 des Soldatengesetzes wegen der Entlassung aus dem Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2009 ausgezahlt wird.

3.

Wie bisher gilt jedoch für alle Fälle:

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen und Übergangsgelder können nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt besteuert werden. Für die Berechnung der Steuer wird die Zahlung fiktiv über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt und damit eine nachteilige Progressionswirkung der Einmalzahlung vermieden.


Natürlich werden die von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Steuerpflichtigen, die auch die erweiterte Übergangsregelung nicht in Anspruch

nehmen können, nicht begeistert sein. Dennoch sollten auch diese Betroffenen Verständnis dafür aufbringen, dass der Gesetzgeber nicht unbegrenzte Übergangsregelungen treffen kann und damit faktisch nur Neufälle nach dem neuen Recht behandelt. Die für die Finanzierungsfähigkeit des Staates erforderlichen Einnahmen wären dann nicht zu realisieren. Ein Vergleich mit der ebenfalls beschlossenen Abschaffung der Eigenheimzulage, die alle laufenden Ansprüche nicht erfaßt, ist nicht sachgerecht. Denn mit der Eigenheimzulage sind hohe Investitionen verbunden, die nur im Vertrauen auf die volle achtjährige Zahlung der Subvention getätigt worden sind.

Mit der von uns hart erkämpften Erweiterung der Übergangsfrist konnte Vertrauensschutz für diejenigen realisiert werden, die Zahlungen aufgrund der Beendigung ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses in mittelfristiger Zeit erwarten können.

Mit freundlichen Grüßen


(Joachim Pois)


(Florian Pronold)